

Vorlage Nr.: 2025/0078

Verantwortlich: **Dez. 1**  
Dienststelle: **StaDu**

## Zusammensetzung des Ortschaftsrats Durlach

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	12.02.2025	1.1+1.2	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

- Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 31 Abs. 1 Sätze 1, 4 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fest, dass Herr David Willimzig auf Grund seines Wegzugs aus der Ortschaft seine Wählbarkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 4 GemO verloren hat und damit aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.
- Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Herrn Achim Kluger ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## Erläuterungen

Herr David Willimzig teilte mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 mit, dass er zum 1. Februar 2025 seinen Wohnsitz aus der Ortschaft Durlach heraus nach Schwerin verlegen werde. Aufgrund des Wegzugs liegt ab dem 1. Februar 2025 bei Herrn David Willimzig keine Wählbarkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 4 GemO mehr vor. Gemäß den Vorgaben der §§ 31 Abs. 1 Sätze 1, 69 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 72 GemO scheidet aus dem Gremium aus, wer die Wählbarkeit verliert. Gemäß den Vorgaben des § 31 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 72 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

Scheidet eine gewählte Person im Laufe der Amtszeit aus dem Ortschaftsrat aus, rückt nach § 31 Abs. 2 i. V. m. § 72 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person für diese nach.

Nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste „Alternative für Deutschland (AfD)“ nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 9. Juni 2024 ist

Herr Achim Kluger.

Herr Achim Kluger rückt für Herrn David Willimzig für die Dauer der restlichen Amtszeit in den Ortschaftsrat nach. Er ist über die Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, die Wahl anzunehmen. Gleichzeitig hat er erklärt, dass bei ihm kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat Durlach gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 72 GemO vorliegt.

Gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei Ersatzpersonen, welche für ausscheidende Mitglieder in den Ortschaftsrat nachrücken, ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Bei der Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen verfügt der Ortschaftsrat über keinerlei Ermessensspielraum. Er muss die Feststellung treffen, sofern von den Gewählten keine Hinderungsgründe geltend gemacht oder auf sonstige Weise bekannt werden.

Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Herrn Achim Kluger ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt.

## Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 31 Abs. 1 Sätze 1, 4 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fest, dass Herr David Willimzig auf Grund seines Wegzugs aus der Ortschaft seine Wählbarkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 4 GemO verloren hat und damit aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.
2. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Herrn Achim Kluger ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt.